



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.03.2021

### **Stromnetzbetreiber in Bayern**

Die Netzentgelte für die Stromversorgung sind in Deutschland regional sehr unterschiedlich. Der Bayerischen Regulierungskammer obliegt es, die bayerischen Stromnetzbetreiber zu überwachen, um insbesondere Quersubventionen und Diskriminierung von Konkurrenten zu verhindern.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele der bayerischen Stromnetzbetreiber haben einen Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht abgegeben, der den gesetzlichen Anforderungen der Kammer genügt (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 2
2. Welche Netzentgelte verlangen die bayerischen Stromnetzbetreiber derzeit jeweils? ..... 2
- 3.1 Bei wie vielen der bayerischen Stromnetzbetreiber liegt oder lag in den letzten fünf Jahren der Verdacht vor, dass eine unzulässige Quersubventionierung betrieben wird (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 3
- 3.2 Bei wie vielen dieser Stromnetzbetreiber liegt oder lag in den letzten fünf Jahren der Verdacht vor, dass eine Diskriminierung Dritter betrieben wird (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 3
- 3.3 Seit wann hat die Staatsregierung gegebenenfalls Kenntnis von den jeweiligen Verdachtsfällen? ..... 3
- 4.1 Wurden die Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich, wie sie im Juni 2020 festgelegt worden sind, von einem Stromnetzbetreiber juristisch angegriffen? ..... 4
- 4.2 Falls ja, wie ist der Sachstand dazu? ..... 4
- 5.1 Wie viele der Stromnetzbetreiber können die in den Vorgaben festgelegte Ausnahmeregelung (Erlösgrenze von 300.000 Euro p. a.) nach Einschätzung der Regulierungskammer in Anspruch nehmen (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 4
- 5.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass ein Stromnetzbetreiber mit Ausnahmegenehmigung Quersubventionierung betreibt? ..... 5
- 5.3 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass ein Stromnetzbetreiber mit Ausnahmegenehmigung Diskriminierung Dritter betreibt? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 19.04.2021

Vorausgeschickt sei, dass die Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetze der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterliegen. Ziel der Regulierung ist die Simulation wettbewerblicher Bedingungen im Bereich der Netzwirtschaft. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzuganges zu regulierten Netzzugangsbedingungen. Die als Gegenleistung für die Gewährung des Netzzuganges zu entrichtenden Netzentgelte müssen dem Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit entsprechen.

Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Bildung der Netzentgelte keine Kosten aus anderen Unternehmenssparten als dem Netzbetrieb berücksichtigt werden dürfen, damit über den Netzbetrieb keine verbotene Quersubventionierung dieser anderen Unternehmenssparten erfolgt.

## **1. Wie viele der bayerischen Stromnetzbetreiber haben einen Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht abgegeben, der den gesetzlichen Anforderungen der Kammer genügt (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Die Festlegung der Regulierungskammer des Freistaates Bayern (die „Regulierungskammer“) vom 12.06.2020, GR-5940/7/5, betreffend Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich gilt nach ihrer Tenorziffer 6 erst für Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31.12.2021. Die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer fallenden bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, hierunter fallen grundsätzlich diejenigen Unternehmen, die Elektrizitätsverteilernetze mit weniger als 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden betreiben, waren mithin in der Vergangenheit noch nicht dazu verpflichtet, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse bei der Regulierungskammer einzureichen, die den zusätzlichen, also über die gesetzlichen Anforderungen des § 6b EnWG hinausgehenden Vorgaben der vorgenannten Festlegung entsprechen.

Schon bisher waren alle bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer aber nach der gesetzlichen Regelung des § 6b EnWG dazu verpflichtet, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse zu erstellen und bei der Regulierungskammer einzureichen. Die Regulierungskammer macht diese Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und § 4 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zur Grundlage ihrer Kostenprüfung, durch die im Rahmen der Anreizregulierung in grundsätzlich fünfjährigen Abständen das jeweilige Ausgangsniveau der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ermittelt wird. Entsprechendes gilt für Kostenprüfungen bei bayerischen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, die nach § 1 Abs. 2 ARegV ausnahmsweise noch nicht an der Anreizregulierung teilnehmen und denen daher eine Netzentgeltgenehmigung im Sinne des § 23a EnWG erteilt wird.

Vor diesem Hintergrund haben nach Kenntnis der Regulierungskammer sämtliche bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in ihrer sachlichen Zuständigkeit anlässlich der jeweils letzten Kostenprüfung Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse im Sinne des § 6b EnWG eingereicht. Eine nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselte Liste der bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der sachlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer ist unter Zuständigkeiten | Regulierungskammer des Freistaates Bayern ([regulierungskammer-bayern.de](http://regulierungskammer-bayern.de)) abrufbar.

## **2. Welche Netzentgelte verlangen die bayerischen Stromnetzbetreiber derzeit jeweils?**

Die Regulierungskammer legt im Rahmen der Anreizregulierung nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV lediglich die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber fest, die dann von den Unternehmen selbst nach § 21 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben in Netzentgelte umgesetzt werden. Die Netzbetreiber sind aber nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV dazu verpflichtet, ihre allgemein gültigen Netzent-

gelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StromNEV auch für etwaige individuelle Netzentgelte. Insoweit wird auf die Internetauftritte der bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der sachlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer verwiesen.

**3.1 Bei wie vielen der bayerischen Stromnetzbetreiber liegt oder lag in den letzten fünf Jahren der Verdacht vor, dass eine unzulässige Quersubventionierung betrieben wird (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Die Regulierungskammer prüft bei Durchführung ihrer Kostenprüfungen zum Zwecke der Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV oder zum Zwecke der vorübergehenden Erteilung von Netzentgeltgenehmigungen gemäß § 23a EnWG stets routinemäßig, ob in den Kosten des Betriebs des Elektrizitätsverteilernetzes auch Kosten anderer Sparten (insbesondere des Stromvertriebs) enthalten sind. Hierdurch wird eine drohende Quersubventionierung grundsätzlich vermieden. Das Vorliegen eines konkreten Verdachtsfalles ist hierfür nicht erforderlich.

**3.2 Bei wie vielen dieser Stromnetzbetreiber liegt oder lag in den letzten fünf Jahren der Verdacht vor, dass eine Diskriminierung Dritter betrieben wird (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Die Regulierungskammer wurde in den letzten fünf Jahren mit einer Reihe von Beschwerden durch Bürger oder Unternehmen befasst. Diese Beschwerden hatten allerdings in der Regel keinen Diskriminierungsvorwurf, insbesondere hinsichtlich der Forderung von Netzentgelten durch den jeweiligen Netzbetreiber, zum Gegenstand. Vielmehr richteten sich diese Beschwerden beispielsweise gegen die Höhe der Netzentgelte an sich oder gegen die Höhe von Netzanschlusskostenbeiträgen oder von Baukostenzuschüssen. Weitere Beschwerden hatten die Klärung allgemeiner Rechtsfragen zum Gegenstand, etwa die rechtliche Abgrenzung zwischen regulierten Energieversorgungsnetzen und nicht-regulierten Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG), ohne dass hierbei ein Diskriminierungsvorwurf gegen einen Netzbetreiber erhoben wurde.

Darüber hinaus werden bei der Regulierungskammer vereinzelt Beschwerden erhoben, die den Wechsel des Stromanbieters in solchen Netzgebieten betreffen, die über keine Anbindung an einen deutschen Übertragungsnetzbetreiber verfügen.

Stattdessen verfügen die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen aus historischen Gründen über eine Anbindung an einen ausländischen (insbesondere österreichischen) Übertragungsnetzbetreiber, was zu Abwicklungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Energiemengenbilanzierung führt. In diesem Zusammenhang werden auch Diskriminierungsvorwürfe gegen den jeweiligen Netzbetreiber erhoben. Die betroffenen Netzgebiete mit einer sog. exterritorialen Anbindung befinden sich im Freistaat Bayern namentlich im Bereich des Berchtesgadener Landes sowie des südlichen Allgäu. In derartigen Fallkonstellationen bestehen zur Ermöglichung eines Wechsels des Stromanbieters besondere Anforderungen, die von etwaigen Stromlieferanten zu erfüllen sind. Viele Stromlieferanten sind jedoch nicht dazu bereit, diese besonderen Anforderungen zu erfüllen, und pflegen Letztverbrauchern in den betroffenen Netzgebieten daher keine Wechselangebote zu unterbreiten. Hierin liegt jedoch nach Einschätzung der Regulierungskammer kein diskriminierendes Verhalten seitens des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes. Die Bundesnetzagentur, in deren sachliche Regulierungszuständigkeit die maßgeblich eingebundenen Betreiber der Übertragungsnetze fallen, ist darum bemüht, ein bundesweit einheitliches und massengeschäftstaugliches Lösungsmodell zu entwickeln, durch das der Wechsel des Stromanbieters in Netzgebieten mit exterritorialer Anbindung vereinfacht werden kann.

Schließlich gehen bei der Regulierungskammer mitunter Beschwerden von Bürgern ein, die den Anspruch auf Gewährung von Netzanschluss betreffen. Auch diese Beschwerden beziehen sich nicht auf diskriminierendes Verhalten eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit der Gewährung von Netzzugang oder auf eine rechtswidrige Bemessung von Netzentgelten.

**3.3 Seit wann hat die Staatsregierung gegebenenfalls Kenntnis von den jeweiligen Verdachtsfällen?**

Ein derzeit noch bei der Regulierungskammer anhängiger Fall eines Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes aus dem Regierungsbezirk Niederbayern im Zusammenhang mit der Erstellung von Netzanschlüssen ist dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie der Regulierungskammer seit Anfang Februar 2021 bekannt.

**4.1 Wurden die Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich, wie sie im Juni 2020 festgelegt worden sind, von einem Stromnetzbetreiber juristisch angegriffen?**

Gegen die Festlegung der Regulierungskammer vom 12.06.2020, GR-5940/7/5, betreffend Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich wurde von keinem bayerischen Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes eine energiewirtschaftsrechtliche Beschwerde erhoben.

**4.2 Falls ja, wie ist der Sachstand dazu?**

Die Beantwortung der Frage entfällt, da keine energiewirtschaftsrechtliche Beschwerdeverfahren eingeleitet wurden.

**5.1 Wie viele der Stromnetzbetreiber können die in den Vorgaben festgelegte Ausnahmeregelung (Erlösgrenze von 300.000 Euro p. a.) nach Einschätzung der Regulierungskammer in Anspruch nehmen (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Der in der Festlegung der Regulierungskammer vom 12.06.2020, GR-5940/7/5, betreffend Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich im Rahmen der Härtefallregelung in Tenorziffer 7.3.1 für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen enthaltene Schwellenwert einer kalenderjährlichen Erlösobergrenze von Euro 300.000 (netto) ist in Bezug auf das Kalenderjahr vor dem Jahr, auf das sich der fragliche Jahres- und Tätigkeitsabschluss bezieht, zu prüfen. Da die vorgenannte Festlegung nach ihrer Tenorziffer 6 erst für Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31.12.2021 Geltung entfaltet, ist dies das Kalenderjahr 2020.

Der Regulierungskammer sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze für das Kalenderjahr 2020 noch nicht bekannt, da diese durch die Unternehmen selbst aufgrund gesetzlicher Vorschriften angepasst werden und die diesbezüglichen Werte nicht zentral erfasst werden. Es lässt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit letzter Sicherheit beurteilen, welche bayerischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen den Schwellenwert einer kalenderjährlichen Erlösobergrenze von Euro 300.000 (netto) im Kalenderjahr 2020 tatsächlich unterschritten haben. Die Regulierungskammer geht nach derzeitigem Stand auf der Grundlage der Daten des Kalenderjahres 2019 davon aus, dass es sich hierbei um ungefähr 29 Netzbetreiber (von insgesamt etwa 225 bayerischen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer) handeln könnte. Diese ungefähr 29 Netzbetreiber könnten sich nach einer Schätzung der Regulierungskammer wie folgt auf die sieben bayerischen Regierungsbezirke verteilen:

Regierungsbezirk	Anzahl Netzbetreiber
Oberbayern	11
Niederbayern	2
Oberpfalz	2
Oberfranken	9
Mittelfranken	1
Unterfranken	3
Schwaben	1

**5.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass ein Stromnetzbetreiber mit Ausnahmegenehmigung Quersubventionierung betreibt?**

**5.3 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass ein Stromnetzbetreiber mit Ausnahmegenehmigung Diskriminierung Dritter betreibt?**

Der Antwort seien zwei Bemerkungen vorausgeschickt: Zum Ersten handelt es sich bei der Regulierungskammer um eine Sonderbehörde, die ihre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt. Insbesondere darf die Regulierungskammer keine Weisungen von Regierungsstellen einholen oder entgegennehmen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZustWiG). Der Staatsregierung ist es daher verwehrt, in die Tätigkeit der Regulierungskammer einzugreifen und etwa Einfluss auf die Ausgestaltung regulierungsbehördlicher Festlegungen zu nehmen.

Zum Zweiten wurde die in Tenorziffer 7 der Festlegung der Regulierungskammer vom 12.06.2020, GR-5940/7/5, betreffend Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen im Strombereich enthaltene Härtefallregelung aus Rechtsgründen geschaffen, um die Verhältnismäßigkeit der Festlegung der Regulierungskammer zu gewährleisten. Der in Tenorziffer 7.3.1 der vorgenannten Festlegung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen enthaltene Schwellenwert einer kalenderjährlichen Erlösbergrenze von Euro 300.000 (netto) wurde anhand der für die Umsetzung der Festlegung der Regulierungskammer voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Kosten für die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers bemessen. Wird dieser Schwellenwert unterschritten, sieht die Regulierungskammer es grundsätzlich als unverhältnismäßig an, die betroffenen Netzbetreiber den zusätzlichen Anforderungen der vorgenannten Festlegung zu unterwerfen. Die jeweiligen Unternehmen haben daher nach Tenorziffer 7.1 der vorgenannten Festlegung die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen 5.2 und 5.3 dahin gehend zu beantworten, dass die Regulierungskammer bei einer Unterschreitung des Schwellenwerts einer kalenderjährlichen Erlösbergrenze von Euro 300.000 (netto) nur von einer vergleichsweise geringen Gefahr einer Quersubventionierung und Diskriminierung ausgeht. Zudem unterliegen auch die nach Tenorziffer 7.1 von der Einhaltung der vorgenannten Festlegung befreiten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen den gesetzlichen Anforderungen des § 6b EnWG zur buchhalterischen Entflechtung. Nach Einschätzung der Regulierungskammer genügen im Falle besonders kleiner Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die schon bislang bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 6b EnWG, um einer drohenden Quersubventionierung und Diskriminierung entgegenzuwirken.



